

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2021**

Ausgabe - Nr. **16**

Ausgabetag **23.03.2021**

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
KREIS WARENDORF			
39	22.03.21	Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Warendorf	119 - 122
40	22.03.21	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest	123 – 128

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Tierseuchenverordnung

zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Warendorf vom 22.03.2021

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAI; Geflügelpest) wird nachfolgendes angeordnet:

§ 1

Alle Halterinnen und Halter von Geflügel im Kreis Warendorf haben mit sofortiger Wirkung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere),

zu halten.

§ 2

Die sofortige Vollziehung der unter § 1 getroffenen Anordnung dieser Tierseuchenverordnung wird angeordnet.

§ 3

Die Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in der Wildvogelpopulation im Kreis Warendorf am 15.03.2021, der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand im Kreis Warendorf am 22.03.2021 und der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogelpopulation in ganz Deutschland ist es nunmehr erforderlich, zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag des Virus in Hausgeflügelbestände zu ergreifen.

In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW die Aufstallung von Hausgeflügel im Kreis Warendorf verfügt.

Der aktuelle Nachweis der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand bestätigt die Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) und die sich daraus ergebenden Handlungsempfehlungen für Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Seuchenlage hatte das FLI am 22.02.2021 seine Risikoeinschätzung zum Auftreten der Geflügelpest in ganz Deutschland aktualisiert und das Risiko des Eintrags der Erkrankung in Geflügelhaltungen und Vogelbestände als nach wie vor hoch eingestuft.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe genannt, handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Geflügelpest ist eine besonders schwer verlaufende Form der aviären Influenza. Sie wird durch sehr virulente (hochpathogene) Stämme aviärer Influenzaviren der Subtypen H5 und H7 hervorgerufen. Für den Menschen besteht nur bei intensivem Kontakt mit infiziertem Geflügel die Gefahr einer Ansteckung.

Alle Nutzgeflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten, sind hochempfindlich für die Infektion. Bei Hühnern und Puten werden die höchsten Erkrankungs- und Sterberaten beobachtet – teilweise bis zu 100 Prozent. Wasservögel erkranken seltener und oft weniger schwer, scheiden aber dennoch das Virus aus und können als Reservoir für Ansteckungen dienen.

Das Risiko weiterer Einträge in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird durch das FLI ebenfalls als hoch eingeschätzt, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Eine Verbreitung des Influenzavirus durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung daher u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben und einer risikobasierten Einschränkung der Freilandhaltung.

Das Veterinäramt als Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 01.03.2016 (GV.NRW. S. 147) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Zu § 1:

Rechtsgrundlage für die unter § 1 angeordnete Aufstallungspflicht ist § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Geflügelpestverordnung (GeflPestV).

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere, Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund wird die Aufstallung des Geflügels im gesamten Gebiet des Kreises Warendorf angeordnet.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde unter § 2 die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zur Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zu Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Wirksamkeit der Tierseuchenverfügung:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz-NRW (VwVfG-NRW) kann, wie in § 3 der Verfügung erfolgt, als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird diese Tierseuchenverfügung einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Das zuständige Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piussallee 38, kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung).

Hinweise:

Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nr. 17 GeflPestV, der nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a und Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden kann

48231 Warendorf, 22.03.2021

Gez.

Dr. Olaf Gericke

Kreis Warendorf
Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 22.03.2021

In einem Hausgeflügelbestand in Beelen im Kreis Warendorf ist am 22.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren werden aufgrund §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung folgende Anordnungen getroffen:

1. Um den Ausbruchsbetrieb herum wird mit einem Radius von mindestens 3 km für das Gebiet des Kreises Warendorf ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirk werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als rot umrandetes Gebiet dargestellt:

Die Beschreibung beginnt im Süden mit dem Schnittpunkt der Kreisgrenze Gütersloh und der Letter Straße.

Von der Letter Straße weiter Richtung Westen der Gemeindegrenze Beelen folgend bis zur K2 (Beelener Straße).

Der Beelener Straße Richtung Süden bis zur ersten Querstraße/Einmündung folgen in den Rottmannsweg. Diesem in westlicher Richtung folgen bis zum Beelener Landweg.

Weiter in nordöstlicher Richtung vom Beelener Landweg bis zur Gemeindegrenze Beelen.

In nordwestlicher Richtung der Gemeindegrenze Beelen folgend bis zur Straße Landhagen im Norden.

Von da aus weiter in westlicher Richtung bis zur Landstraße L831. Der Landstraße in nördliche Richtung folgend bis zur Kreisgrenze Gütersloh.

2. Um den unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk wird für das Gebiet des Kreises Warendorf ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb festgelegt. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als liniertes Gebiet dargestellt:

Die Beschreibung beginnt im Süden am Kreuzungspunkt der Kreisgrenze Gütersloh und der Bahnstrecke.

Der Bahnstrecke in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der L792.

Der L792 in westlicher Richtung folgen bis Ennigerloh Stadt. Hier den Bahnschienen in nördlicher Richtung folgen bis zur K2 (Nordring).

Der K2 in westlicher Richtung folgen bis zur B475.

Die B475 (Westring) nach Norden bis zur Einmündung Amselweg folgen. Dieser bis zur Einmündung Höhenweg in nord-westlicher Richtung folgen. Dem Höhenweg bis zum Abzweig Richtung Büttrup folgen.

Die westliche Ortsumgehung Büttrup nutzen bis zur K2 (Hoetmarer Straße). Dieser in nördliche Richtung folgen bis zum Musenbach.

Diesem in Richtung Westen folgen bis zur K1.

Der K1 Richtung Norden folgen bis zur Warendorfer Straße.

Von da aus weiter Richtung Osten bis zur Straße Nordfeld. Dieser Richtung Norden folgen bis zur Eisenbahnstraße. Von dort aus weiter Richtung Norden über die Kuhstraße zur L547.

Dann weiter der L547 Warendorfer Straße in nördliche Richtung folgen.

Die Warendorfer Straße geht über in die Freckenhorster Straße, dieser weiter Richtung Norden folgen bis zum Markt.

Dann nach Norden in die Emsstraße.

Der Straße weiter folgen bis zwischen den Emsbrücken. Von da aus weiter nach Norden über die Dreibrückenstraße und die Dr. Rau-Allee bis zum Abzweig Gröbblingen. Dieser Straße folgen bis zur Hessel.

Dann der Hessel Richtung Osten folgen bis zur B475 Füchtorfer Straße.

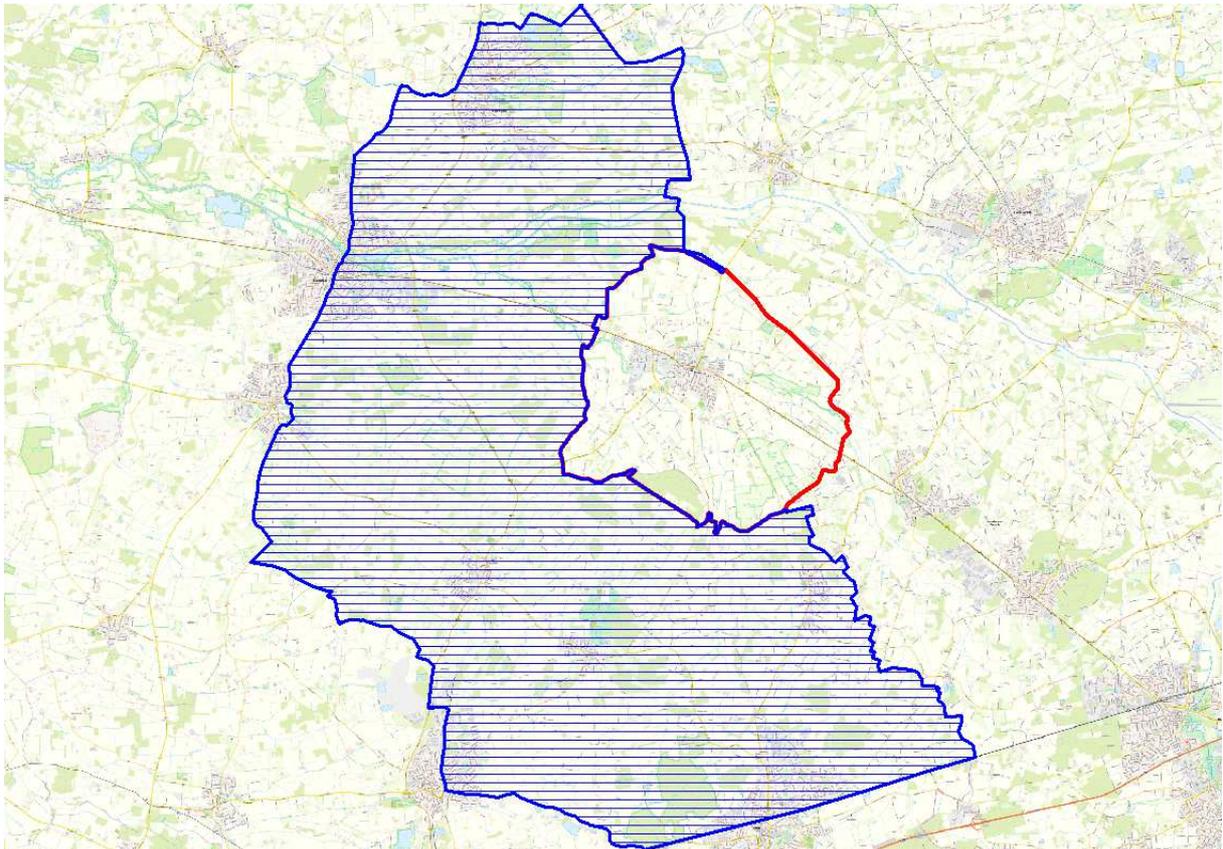
Der B475 nach Norden folgen bis zur Einbiegung B476 (Füchtorfer Straße).

In der Rechtskurve links der Straße am Füchtorfer Moor entlang in Richtung Feldmarksee bis zur Einmündung Vennstraße folgen.

Der Vennstr. In nördlicher Richtung folgen.

An der ersten Einmündung rechts abbiegen und um den Feldmarksee herum, an der Siedlung Feldmark vorbei bis zur Einmündung der Straße Zum Knapp.

Der Straße Zum Knapp in nördliche Richtung bis zur Kreisgrenze Gütersloh folgen.



3. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 und 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle des Ausbruches der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 3 km einen Sperrbezirk und um den Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 10 km ein Beobachtungsgebiet fest.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten und dem Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte ist die Festlegung des Sperrgebietes zu Nr. 1 bzw. des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden. Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebietes entsprechend anpassen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs, soweit diese nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und um diesen herum ein Beobachtungsgebiet nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete unmittelbar wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z.B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Das zuständige Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung).

Hinweise:

1. Innerhalb des unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirkes

1.1. haben Tierhalter dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Warendorf unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,

- 1.2. dürfen gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in noch aus einem Bestand, Futtermittel nicht aus einem Bestand verbracht werden,
- 1.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
 - a) dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert wird und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g) die ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
- 1.4. ist die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus verboten,
- 1.5. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht freigelassen werden,
- 1.6. dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden,
- 1.7. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
- 1.8. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung des

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kreises Warendorf zu reinigen und zu desinfizieren.

2. Innerhalb des unter Nr. 2 festgelegten Beobachtungsgebietes

- 2.1. haben Tierhalter dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Warendorf unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
 - 2.2. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,
 - 2.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
 - a) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - 2.4. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht freigelassen werden,
 - 2.5. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
 - 2.6. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kreises Warendorf zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Verstöße gegen diese Schutzmaßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG in Verbindung mit § 64 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000,-- € geahndet werden können.
4. Es wird zudem empfohlen, im o.g. Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet auf die Bejagung von Federwild zu verzichten.

48231 Warendorf, 22.03.2021

Gez.

Dr. Olaf Gericke